

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. November 2003

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4219)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/858/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, eine Liste der Drittländer bzw. der Drittlandgebiete festzulegen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr lebender Fische, ihrer Eier und Gameten zur Zucht in der Gemeinschaft genehmigen können.
- (2) Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheitserregern, die die Fischbestände der Gemeinschaft gefährden könnten, müssen für die betreffenden Drittländer spezifische Veterinärbedingungen und Bescheinigungsmuster festgelegt werden, die der Tiergesundheitslage im Land und dem Gesundheitsstatus der einzuführenden Fische, Eier oder Gameten Rechnung tragen.
- (3) Dabei sollten neu auftretende Seuchen und für die Gemeinschaft exotische Seuchen, die die gemeinschaftlichen Fischbestände ernsthaft gefährden können,

besonders berücksichtigt werden. Außerdem sollten der Impfpolitik und der Situation am Herkunftsort und gegebenenfalls am Bestimmungsort in Bezug auf die Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN) sowie die Fischkrankheiten gemäß Anhang A der Richtlinie 91/67/EG Rechnung getragen werden.

- (4) Es ist erforderlich, dass die Länder oder Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten lebende Fische, ihre Eier und Gameten zu Zuchtzwecken einführen können, Seuchenbekämpfungs- und -überwachungsmaßnahmen anwenden, die denjenigen in der Richtlinie 91/67/EWG und in der Richtlinie 93/53/EG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/288/EG der Kommission⁽⁴⁾, zumindest gleichwertig sind. Die angewendeten Probenahme- und Testmethoden sollten zumindest denjenigen der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission vom 22. Februar 2001 zur Festlegung der Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 92/532/EWG⁽⁵⁾ und der Entscheidung 2003/466/EG der Kommission vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektösen Anämie der Lachse (ISA)⁽⁶⁾ gleichwertig sein. In Fällen, in denen die Probenahme- und Testmethoden nicht in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind, sollten die angewendeten Probenahme- und Testmethoden denjenigen im Diagnosehandbuch des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) für Wassertierkrankheiten entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 61.

- (5) Die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer sollten verpflichtet werden, der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden jedes Vorkommen von Epizootischer Hämatopoetischer Nekrose (EHN) und der Krankheiten gemäß Anhang A der Richtlinie 91/67/EG oder anderer Krankheiten, die Fischbestände innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder den Teilen ihres Hoheitsgebiets, aus dem Einfuhren im Sinne dieser Entscheidung zugelassen sind, ernsthaft gefährden können, per Fax oder Telegramm oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In diesen Fällen müssen die zuständigen Behörden dieser Drittländer Maßnahmen treffen, um die Einschleppung von Seuchenerregern in die Gemeinschaft zu verhüten. Darüber hinaus sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls nach demselben Verfahren über jede Änderung der für diese Krankheiten geltenden Impfpolitik unterrichtet werden.
- (6) Bei der Einfuhr von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen muss auch die Einschleppung von Infektionskrankheiten, für die Tiere in Aquakulturanlagen empfänglich sind, verhindert werden.
- (7) Die in der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, festgelegten Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr lebender Zuchtfische und ihrer Erzeugnisse sollten daher durch die Tiergesundheit betreffende Bescheinigungsanforderungen ergänzt werden.
- (8) Würden Fische, die möglicherweise Seuchenträger sind, in der Gemeinschaft in freien Gewässern ausgesetzt, so würde dies die Möglichkeit der Bekämpfung und Tilgung von für die Gemeinschaft exotischen Seuchen verringern, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Fischbestände in der Gemeinschaft haben könnten. Lebende Zuchtfische, ihre Eier und Gameten sollten daher nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie in einen Zuchtbetrieb verbracht werden.
- (9) Die Einfuhr von tropischen Zierfischen zur ständigen Haltung in Aquarien sollte vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgeschlossen werden.
- (10) Diese Entscheidung sollte unbeschadet der Hygienevorschriften der Richtlinie 91/493/EWG Anwendung finden.
- (11) Diese Entscheidung sollte unbeschadet gemeinschaftlicher oder nationaler Vorschriften für die Artenerhaltung Anwendung finden.
- (12) Mit der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse⁽²⁾ ist die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen geregelt worden. Die von bescheinigungsbefugten Drittlandbeamten angewandten Vorschriften und Grundregeln sollten Garantien bieten, die denen der genannten Richtlinie gleichwertig sind.
- (13) Es sind die Grundsätze der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽³⁾, insbesondere Artikel 3 der Richtlinie, zu berücksichtigen.
- (14) Zur Umsetzung der neuen Einfuhrbescheinigungsvorschriften sollte eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden.
- (15) Die Liste zugelassener Drittländer gemäß Anhang I dieser Entscheidung sollte spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Anwendung überprüft werden.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Entscheidung enthält harmonisierte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von
- zur Zucht in der Gemeinschaft bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten,
 - zum Wiederbesetzen von Angelgewässern in der Gemeinschaft bestimmten lebenden Zuchtfischen,
 - zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen.
- (2) Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von tropischen Zierfischen zur ständigen Haltung in Aquarien.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EG.
- (2) Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- „Zuchtfische“: Fische aus einer Aquakulturanlage;
 - „zugelassenes Einfuhrzentrum“: jede Anlage in der Gemeinschaft, in der besondere Biosicherheitsvorschriften getroffen wurden und die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zur Weiterverarbeitung eingeführter lebender Zuchtfische und ihrer Erzeugnisse zugelassen ist;

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

- c) „Küstengebiet“: ein aus einem Teil der Küste oder des Meeres oder eines Mündungsgebietes bestehendes Gebiet,
- i) das geografisch genau abgegrenzt ist und aus einem homogenen System von Wasserressourcen oder einer Reihe derartiger Systeme besteht, oder
 - ii) das zwischen den Mündungen zweier Wasserläufe liegt oder
 - iii) in dem ein oder mehrere Zuchtbetriebe liegen, von denen jeder einzelne von einer geeigneten Pufferzone umschlossen ist;
- d) „Binnenwassergebiet“: ein Gebiet, entweder bestehend
- i) aus einem gesamtem Wassereinzugsgebiet von den Quellen der Wasserläufe bis zur Mündung oder mehreren Wassereinzugsgebieten, in denen Fische aufgezogen, gehalten oder gefangen werden, erforderlichenfalls umgeben von Pufferzonen, in denen Überwachungsprogramme durchgeführt werden, die nicht die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets zum Ziel haben, oder
 - ii) aus einem Teil eines Wassereinzugsgebiets von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis, das eine Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert, erforderlichenfalls umgeben von Pufferzonen, in denen Überwachungsprogramme durchgeführt werden, die nicht die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets zum Ziel haben.

Umfang und geografische Lage der Binnenwassergebiets müssen gewährleisten, dass das Risiko einer Rekontamination, z. B. durch wandernde Fische, auf ein Mindestmaß begrenzt ist;

- e) „ausgewiesener Zuchtbetrieb“: entweder
- i) ein in einem Drittland an der Küste gelegener Zuchtbetrieb, in dem alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Einschleppung von Krankheitserregern zu verhindern und der aus Wasserressourcen versorgt wird, die die vollständige Abtötung der Erreger der Infektösen Anämie der Lachse (ISA), der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektösen Hämatoepoetischen Nekrose (IHN) gewährleisten, oder
 - ii) ein in einem Drittland an einem Binnengewässer gelegener Zuchtbetrieb, in dem alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Einschleppung von Krankheitserregern zu verhindern; der Betrieb ist erforderlichenfalls gegen Überschwemmungen und Wasserinfiltrationen geschützt und ein stromabwärts gelegenes natürliches oder künstliches Hindernis verhindert, dass Fische in die Anlage gelangen; die Wasserversorgung erfolgt direkt aus einem Brunnen, einem Bohrloch oder einer Quelle, und zwar über eine Rohrleitung, einen offenen Kanal oder einen natürlichen Wasserlauf, vorausgesetzt, dies stellt für die Anlage keine Infektionsquelle dar und bietet wild lebenden Fischen keinen Zugang; der Wasserkanal untersteht der Kontrolle des Zuchtbetriebs oder der zuständigen Behörden;
- f) „Anlage“: jede gemäß der Richtlinie 91/493/EWG zugelassene Einrichtung, in der Fischereierzeugnisse zugerichtet, verarbeitet, gekühlt, gefroren, verpackt oder gelagert

werden, ausgenommen Auktionshallen und Großmärkte, in denen die Erzeugnisse ausschließlich feilgeboten und verkauft werden;

- g) „Züchten“: die Tätigkeit eines Zuchtbetriebs oder generell jeder geografisch abgegrenzten Installation, in der Fische zwecks Vermarktung aufgezogen oder gehalten werden;
- h) „Zuchtfischerzeugnisse“: von Zuchtfischen gewonnene Erzeugnisse, einschließlich (unausgenommene) ganze Fische, ausgenommene Fische und Fischfilets sowie daraus gewonnene Erzeugnisse;
- i) „Weiterverarbeitung“: jede Art und Methode der Zurichtung und Verarbeitung vor dem Verzehr, bei der Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die einer Verschleppung von Krankheitserregern Vorschub leisten könnten, einschließlich Verfahren, die die anatomische Unversehrtheit des Fisches beeinträchtigen (z.B. Entbluten, Ausnehmen, Köpfen, in Scheiben zerlegen, Filetieren);
- j) „unmittelbarer Verzehr“: die zum Verzehr eingeführten Fische werden keiner weiteren Verarbeitung in der Gemeinschaft unterworfen, bevor sie für den Verzehr auf den Einzelhandelsmarkt gebracht werden;
- k) „Angelgewässer“: Teiche, Seen oder offene Gewässer, in die Fische in erster Linie zum Zweck der Sportfischerei und weniger zur Erhaltung oder Verbesserung natürlicher Fischbestände eingesetzt werden;
- l) „Gebiet“: das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Küstengebiet, ein Binnenwassergebiet oder ein ausgewiesener Zuchtbetrieb, das (der) von der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Drittlands zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.

Artikel 3

Bedingungen für die Einfuhr lebender Fische, ihrer Eier und Gameten zu Zuchtzwecken und lebender Zuchtfische zum Wiederbesetzen von Angelgewässern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihrer Eier und Gameten in ihr Gebiet nur, wenn
- a) die Fische aus einem der Gebiete gemäß Anhang I stammen;
 - b) die Sendung die Garantianforderungen erfüllt, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsbedingungen und ggf. aller zusätzlich erforderlichen Garantien, die in der unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang III ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II festgelegt sind;
 - c) die Fische unter Bedingungen befördert wurden, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr in ihr Hoheitsgebiet von lebenden Zuchtfischen, ihrer Eier und Gameten zum unmittelbaren Wiederbesetzen von Angelgewässern nur, wenn
- a) die Sendung die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt;
 - b) die Angelgewässer nicht aus Seen oder offenen Gewässern bestehen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Zucht oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern in Gemeinschaftsgewässern bestimmte eingeführte Zuchtfische, ihre Eier und Gameten nur in Zuchtbetriebe oder Angelgewässer verbracht werden, die aus Teichen bestehen, und nicht in offenen Gewässern ausgesetzt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eingeführte lebende Zuchtfische, ihre Eier und Gameten unverzüglich zu dem in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebenen Bestimmungsbetrieb oder -teich verbracht werden.

Artikel 4

Bedingungen für die Einfuhr lebender Zuchtfische zum Verzehr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von lebenden Zuchtfischen, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmt sind, in ihr Gebiet nur, sofern

- a) die Sendung die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 dieser Entscheidung erfüllt oder
- b) die Fische auf direktem Wege in ein zugelassenes Einfuhrzentrum verbracht werden, um dort geschlachtet und ausgenommen zu werden.

Artikel 5

Bedingungen für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmten Zuchtfischerzeugnissen in ihr Gebiet nur, sofern

- a) die Fische aus gemäß Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG zugelassenen Drittländern und Anlagen stammen und die in der genannten Richtlinie festgelegten Hygieneanforderungen erfüllen und
- b) die Sendung die Gesundheitsanforderungen, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsbedingungen, erfüllt, die in der unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang III ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang IV festgelegt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Verarbeitung von Zuchtfischerzeugnissen in zugelassenen Einfuhrzentren erfolgt, es sei denn,

- a) die betreffenden Fische werden bereits vor dem Versand ausgenommen oder
- b) der Herkunftsort hat in Bezug auf die Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN) und die Krankheiten gemäß Anhang A Listen I und II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG einen Gesundheitsstatus, der dem Status des vorgesehenen Verarbeitungsortes gleichwertig ist.

Artikel 6

Bedingungen für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zum unmittelbaren Verzehr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zum unmittelbaren Verzehr bestimmten Zuchtfischerzeugnissen in ihr Gebiet nur, sofern

- a) die Fische aus gemäß Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG zugelassenen Drittländern und Anlagen stammen und die in der genannten Richtlinie festgelegten Hygieneanforderungen erfüllen und
- b) die Sendung die Gesundheitsanforderungen, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsbedingungen, erfüllt, die in der unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang III ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang V festgelegt sind;
- c) die Sendung aus verbrauchsfertigen Verpackungen in einer Größe besteht, die für den Einzelhandelsverkauf unmittelbar an den Endverbraucher geeignet sind, wie
 - i) vakuumverpackte Filets,
 - ii) luftdicht verschlossene oder andere wärmebehandelte Erzeugnisse,
 - iii) Gefrierblöcke von Fischfleisch,
 - iv) ausgenommene Fische, gefroren oder auf Eis.

Artikel 7

Bescheinigung

(1) Im Fall lebender Fische, ihrer Eier und Gameten ergänzt die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats die im Anhang der Entscheidung 92/527/EWG aufgeführte Bescheinigung ggf. um einen der in Anhang VI dieser Entscheidung vorgesehenen Vermerke.

(2) Im Fall von Zuchtfischerzeugnissen ergänzt die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats die in Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG aufgeführte Bescheinigung ggf. um einen der in Anhang VI der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Vermerke.

Artikel 8

Verhütung der Kontamination von natürlichen Gewässern

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmte eingeführte lebende Zuchtfische und ihre Erzeugnisse nicht in natürlichen Gewässern ihres Gebiets ausgesetzt werden und diese nicht kontaminieren.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass natürliche Gewässer ihres Gebiets nicht durch das Transportwasser eingeführter Sendungen kontaminiert werden.

*Artikel 9***Zulassung von Einfuhrzentren**

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten lassen einen Betrieb als Einfuhrzentrum zu, sofern die in Anhang VII dieser Entscheidung festgelegten veterinärhygienischen Mindestanforderungen erfüllt sind.
- (2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zugelassenen Einfuhrzentren und erteilen jedem dieser Zentren eine amtliche Zulassungsnummer.
- (3) Die Liste der zugelassenen Einfuhrzentren und etwaige spätere Änderungen dieser Liste werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

*Artikel 10***Datum der Anwendung**

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. November 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gebiete, aus denen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmter Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist

ISO-Code	Land	Gebiet		Besondere Bedingungen ⁽¹⁾				Anmerkungen ⁽²⁾
	Name	Code	Abgrenzung	VHS	IHN	SVC	<i>G. salaris</i>	
AL	Albanien							
AU	Australien							
BR	Brasilien							Nur Karpfen
BG	Bulgarien							
CA	Kanada							
CL	Chile							
CN	Volksrepublik China							Nur Karpfen
CO	Kolumbien							Nur Karpfen
CG	Kongo							Nur Karpfen
HR	Kroatien							
MK (³)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien							Nur Karpfen
ID	Indonesien							
IL	Israel							
JM	Jamaika							Nur Karpfen
JP	Japan							Nur Karpfen
MY	Malaysia (nur west-malaysische Halbinsel)							Nur Karpfen
NZ	Neuseeland							
RU	Russische Föderation							
SG	Singapur							Nur Karpfen
ZA	Südafrika							
LK	Sri Lanka							Nur Karpfen
TW	Taiwan							Nur Karpfen
TH	Thailand							Nur Karpfen
TR	Türkei							
US	Vereinigte Staaten							

⁽¹⁾ „Ja“ bzw. „Nein“ angeben, wenn der ausgewiesene Zuchtbetrieb, das Küsten- oder das Binnenwassergebiet von der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes als Gebiet zugelassen ist, das auch die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr in Gemeinschaftsgebiete und Gemeinschaftsbetriebe mit in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus, mit zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC) und/oder mit Schutzmaßnahmen in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* (*G. salaris*) erfüllt).

⁽²⁾ Kein Eintrag bedeutet, dass die Einfuhr unbeschränkt erfolgen kann. Darf ein Land oder ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen, so sollte in dieser Spalte die betreffende Art angegeben und/oder ein Eintrag wie z. B. „nur Eier“ gemacht werden

⁽³⁾ Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

ANHANG II

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von ⁽¹⁾ [zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, Eiern und Gameten] ⁽¹⁾ [lebenden Zuchtfischen ⁽¹⁾ [zum Verzehr] ⁽¹⁾ [zum Wiederbesetzen von Angelgewässern]] in die Europäische Gemeinschaft (EG)

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugscode-Nr.		ORIGINAL												
<p>1. Ausfuhrland und Behörden</p> <p>1.1. Ausfuhrland:</p> <p>.....</p> <p>1.2. Zuständige Behörde:</p> <p>.....</p> <p>1.3. Zuständige Ausstellungsbehörde:</p> <p>.....</p>	<p>3. Bestimmung der Sendung</p> <p>3.1. Mitgliedstaat:</p> <p>.....</p> <p>⁽¹⁾ [3.2. Gebiet oder Teil ⁽³⁾ des Mitgliedstaats:</p> <p>.....]</p> <p>⁽¹⁾ [3.3. Name des Zuchtbetriebs:</p> <p>.....]</p> <p>3.4. Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>3.5. Name, Anschrift und Telefonnummer des Empfängers:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>													
<p>2. Ort der Herkunft der Sendung</p> <p>2.1. Code des Herkunftsgebiets ⁽²⁾:</p> <p>.....</p> <p>⁽¹⁾ [2.2. Name des Zuchtbetriebs:</p> <p>.....]</p> <p>⁽¹⁾ [2.3. Anschrift des Zuchtbetriebs:</p> <p>.....]</p> <p>2.4. Name, Anschrift und Telefonnummer des Versenders:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁴⁾</p> <p>4.1. ⁽¹⁾ [LKW] ⁽¹⁾ [Eisenbahnwaggon] ⁽¹⁾ [Schiff] ⁽¹⁾ [Flugzeug]:</p> <p>.....</p> <p>4.2. ⁽¹⁾ [Zulassungsnummer(n)] ⁽¹⁾ [Schiffsname] ⁽¹⁾ [Flugnummer]:</p> <p>.....</p> <p>4.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:</p> <p>.....</p>													
<p>5. Beschreibung der Sendung</p> <p><input type="checkbox"/> Zuchtbestände <input type="checkbox"/> Wildbestände <input type="checkbox"/> lebende Fische <input type="checkbox"/> Gameten <input type="checkbox"/> befruchtete Eier <input type="checkbox"/> unbefruchtete Eier <input type="checkbox"/> Larven/Rogen</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Fischart(en)</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">Gesamtgewicht der Fische (in kg) [Anzahl Fische] ⁽¹⁾</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">Alter lebender Fische</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Wissenschaftlicher Name</th> <th style="text-align: center;">Gemeiner Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt </td> </tr> </tbody> </table>			Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische (in kg) [Anzahl Fische] ⁽¹⁾	[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾	Alter lebender Fische	Wissenschaftlicher Name	Gemeiner Name					<input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt
Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische (in kg) [Anzahl Fische] ⁽¹⁾	[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾	Alter lebender Fische										
Wissenschaftlicher Name	Gemeiner Name													
				<input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt										

Bezugcode-Nr.

ORIGINAL

6. **Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr ⁽¹⁾ [zu Zuchtzwecken] bestimmten ⁽¹⁾ [lebenden Fischen], ⁽¹⁾ [Eiern] und ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ [zum Verzehr] ⁽¹⁾ [zu Zuchtzwecken oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern] bestimmten ⁽¹⁾ [lebenden Zuchtfischen]] in die Europäische Gemeinschaft (EG)**

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:

6.1. entweder:

⁽¹⁾ [

Sie stammen aus dem Gebiet ⁽²⁾ mit dem Code: ⁽²⁾, in dem alle Zuchtbetriebe, in denen lebende Fische, Eier oder Gameten von Arten aufgezogen oder gehalten werden, die nach Maßgabe der letzten Ausgabe des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE ⁽⁵⁾, für Wassertiere für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN); Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) empfänglich sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind von der zuständigen Behörde amtlich registriert worden,
- sie führen der zuständigen Behörde jederzeit zugängliche Bücher über alle Zu- und Abgänge lebender Fische, Eier und Gameten, mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Mortalität ⁽⁶⁾,
- sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeden Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN sowie jedes klinische Anzeichen, das auf eine Krankheit schließen lässt, die den Fischbestand ernsthaft gefährden könnte, so bald wie möglich mitzuteilen,
- es werden erforderlichenfalls angemessene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, die den in den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EG vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich Verbot der Impfung gegen ISE, sowie in Bezug auf Probenahmen und Analysen den in den Entscheidungen 2001/183/EG und 2003/466/EG vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. In Ermangelung gemeinschaftlicher Verfahrensvorschriften für die Entnahme und Analyse von Proben sind die in den entsprechenden Kapiteln des Diagnosehandbuchs des OIE ⁽⁵⁾ für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe, 2003, vorgesehenen Methoden anzuwenden,
- es wurden keine klinischen Anzeichen einer Krankheit, die in den letzten sechs Monaten vor der Versendung den Fischbestand erheblich geschädigt hat, und in den letzten zwei Jahren keine Fälle von ISA und EHN festgestellt,
- in den letzten zwei Jahren vor der Versendung wurden keine lebenden Fische, Eier bzw. Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus in den Betrieb eingesetzt, und
- am Tag des Verladens wurden keinerlei klinische Krankheitsanzeichen festgestellt, und es lag kein Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN vor]

oder

— ⁽¹⁾ [Sie stammen aus dem Gebiet ⁽¹⁾ mit dem Code ⁽¹⁾, das folgende Anforderungen erfüllt:

- Es handelt sich um einen ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder um einen Betrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und der keine Fische der für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) empfänglichen ⁽⁷⁾ Arten hält, und
- der Betrieb führt aktuelle Bücher über alle Zugänge und Abgänge lebender Fische, Eier bzw. Gameten, mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Mortalität ⁽⁶⁾, und

6.2. sie erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind seit ihrer Abholung nicht mit anderen lebenden Fischen, Eiern oder Gameten mit einem niedrigerem als dem unter Nummer 6.1 dieser Bescheinigung vorgegebenen Gesundheitsstatus in Berührung gekommen, und,
- sie sollen nicht zwecks Tilgung der ISA, VHS, IHN, EHN, Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD, *Renibacterium salmoninarum*), der Furunkulose (*Aeromonas salmonicida*), der Enterischen Rotmaulkkrankheit (ERM, *Yersinia ruckeri*), *Gyrodactylus salaris* oder wegen einer anderen klinischen Erkrankung durch einen anderen Krankheitserreger beseitigt oder getötet werden,
- sie unterliegen keinerlei tierseuchenrechtlichen Beschränkungen,
- sie wurden am Tag ihres Verladens untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden, und
- ⁽⁸⁾ [sie wurden nach dem Zufallsprinzip aus der Sendung, einschließlich jedem Teil unterschiedlicher Herkunft, ausgewählt und einzeln inspiziert, und es wurden keine anderen als die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten Fischarten festgestellt], und
- ⁽⁹⁾ [sie wurden nach Maßgabe der letzten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE ⁽⁵⁾ desinfiziert.]

(10) [7. Besondere Gesundheitsanforderungen in Bezug auf VHS, IHN, SVC und Gyrodactylus salaris

(11) [7.1. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) [und] (1) [Gameten] (1) aus einem Gebiet (2) stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist und dessen Status in Bezug auf [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1), zugelassen ist, da sie:

entweder

— (1) [entweder aus einem Küstengebiet stammen, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und] (1)

oder [aus einem Binnenwassergebiet stammen, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und] (1)

oder [aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb stammen, der aus einem Wassersystem versorgt wird, das eine vollständige Abtötung der Erreger von [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1), gewährleistet und von der zuständigen Behörde überwacht wird, und]

oder [aus einem Küstengebiet stammen, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände] (1)

oder [einem Binnenwassergebiet stammen, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände] (1)

— in bestimmten Zeitabständen entsprechend der Entwicklung von [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1) einer Gesundheitskontrolle unterzogen werden, bei der Proben entnommen und von einem amtlich zugelassenen Labor mit Negativbefund auf die genannten Erreger untersucht werden, wobei die angewandten Probenahme- und Testmethoden den diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG insofern zumindest gleichwertig sind, als folgendes Überwachungssystem angewandt wurde:

[„EG-Modell A“ — mindestens vier Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm] (12) [„EG-Modell B“ — mindestens sechs Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm mit reduzierten Stichprobenumfang] (12) [„EG-Sondervorschriften“ — neue Zuchtbetriebe] (13) [„EG-Sondervorschriften“ — Zuchtbetriebe, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen] (13) [„OIE“ — Methoden gemäß dem OIE (5)-Diagnosehandbuch für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe, 2003, Kapitel I.1.4 (Allgemeines), und [2.1.5 (VHS)] (1) [und] (1) [2.1.2 (IHN)] (1) (1),

— seit mindestens zwei Jahren frei von klinischen und anderen Anzeichen von [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1) sind, und

— es werden alle erforderlichen Vorkehrungen (14) getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten],

oder

— (1) [aus einem Zuchtbetrieb stammen, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und in dem keine Fische der für [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1) empfänglichen (?) Arten gehalten werden, und

(15) [7.2. der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) [und] (1) [Gameten] (1) aus einem Gebiet (2) stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist und das im Fall [lebender Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) in Bezug auf SVC die folgenden zusätzlichen Garantien erfüllt:

Entweder:

(1) [Sie sind empfänglich (?) für SVC und stammen aus

entweder [einem Gebiet (1), in dem SVC anzeigepflichtig ist und jede Meldung eines Infektionsverdachts bei Zypriniden unverzüglich von der zuständigen Behörde abgeklärt und verseuchte Betriebe als solche ausgewiesen werden. Die [lebenden Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) stammen nicht aus einem von der zuständigen Behörde des betreffenden Gebiets als verseucht ausgewiesenen Betrieb] (1),

) oder [einem Zuchtbetrieb, der in den letzten zwei Jahren jährlich (d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich SVC in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde und aus dem Proben im Labor mit Negativbefund auf SVC-Virus untersucht wurden; in den letzten zwei Jahren sind nur Fische/Eier aus nachweislich SVC-freien Beständen in den Betrieb eingesetzt worden,] (1)

oder [einem Zuchtbetrieb, der zuvor infiziert war, der jedoch in den letzten drei Jahren jährlich (d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich SVC in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde und aus dem Proben im Labor mit Negativbefund auf SVC-Virus untersucht wurden; anschließend wurden zur Bestätigung des Testergebnisses nachweislich nicht verseuchte empfängliche Arten in der kontrollierten Fischpopulation ausgesetzt, und zumindest in den letzten drei Jahren sind nur Fische/Eier aus nachweislich SVC-freien Beständen in den Betrieb eingesetzt worden,] (1)

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

oder [einem Zuchtbetrieb, der zuvor infiziert war, dessen Population jedoch beseitigt wurde und dessen Anlagen desinfiziert und in den anschließend nur Fische/Eier aus nachweislich SVC-freien Beständen eingesetzt wurden. Der Betrieb wurde in den letzten zwei Jahren jährlich (d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich SVC in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert, und es wurden Proben im Labor mit Negativbefund auf SVC-Virus untersucht. Anschließend wurden zur Bestätigung des Testergebnisses nachweislich nicht verseuchte empfängliche Arten in der kontrollierten Fischpopulation ausgesetzt.]⁽¹⁾]

oder

⁽¹⁾ [sie stammen aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder einem Betrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und in dem keine SVC-empfindlichen ^(?) Arten gehalten werden]].

(16) [7.3. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ aus einem Gebiet ^(?) stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist und in dem in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, die folgende Einschränkungen umfassen:

- ein Einfuhrverbot für lebende Salmoniden;
- die Abtötung von Parasiten der Art *G. salaris* ist insofern gewährleistet, als die in die Gebiete verbrachten Eier entsprechend dem Internationalen Gesundheitskodex des OIE ^(?), für Wassertiere, sechste Ausgabe, 2003, Anhang 5.2.1, desinfiziert wurden.]

8. **Transportvorschriften**

Die lebenden Fische, Eier oder Gameten erfüllen außerdem folgende Anforderungen:

- Sie werden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und
- sie lagern in [verplombten, lecksicheren Behältern, die zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die auf einer Außenseite ein lesbare Etikett tragen] ⁽¹⁾ [einem Schiff, dessen Becken, Rohrleitungen und Pumpensysteme frei von Fischen sind und die mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und vor dem Verladen kontrolliert wurden, mit einem Manifest] ⁽¹⁾ mit allen relevanten ⁽¹⁷⁾ Angaben gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieser Bescheinigung sowie folgendem Vermerk:

entweder:

[„[Lebende Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„Lebende Zuchtfische für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:


[„[Lebende Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ und [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾ und [*Gyrodactylus salaris*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„Lebende Zuchtfische für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ und [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ und [Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾ und [*Gyrodactylus salaris*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

 Amtssiegel

.....
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Anmerkungen

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Gebiet (das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Küsten- oder Binnenwassergebiet oder ein ausgewiesener Zuchtbetrieb) und Gebietscode gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG.
- (3) Soweit zutreffend, wie folgt angeben: Gebiet, Zuchtbetrieb oder — bei Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr — Anlage. Wird das Gebiet unter Nummer 3.2 angegeben, so muss der Name des Zuchtbetriebs oder — bei Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr — der Anlage unter Nummer 3.3 angegeben werden.
- (4) Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. den Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, die Flugnummer angeben.
Bei Transport in Behältern oder Kästen unter Nummer 4.3 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, ihre Plombennummern angeben.
- (5) Internationales Tierseuchenamt.
- (6) Falls zutreffend.
- (7) Für bekannte empfängliche Arten siehe folgende Tabelle:

Krankheit	Empfängliche Wirtsart (*)
AIS	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>)
EHN	Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Maquarie's Barsch (<i>Macquaria australasica</i>), Silberbarsch (<i>Bidyanus bidyanus</i>), Gebirgsгалaxie (<i>Galaxias olidus</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>), schwarzer Katzenwels (<i>Ictalurus melas</i>), Karpfing (<i>Gambusia affinis</i>) und andere Arten der Familie der Poeciliidae
VHS	Fische der Familie der Salmonidae, Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Maräne (<i>Coregonus</i> spp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Hering (<i>Clupea</i> spp.), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>G. macrocephalus</i>), Schellfisch (<i>G. aeglefinus</i>) und Seequappe (<i>Onos mustelus</i>)
IHN	Fische der Familie der Salmonidae, Hecht (<i>Esox lucius</i>)
SVC	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Marmor­karpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Asiatische Silberkarausche (<i>Carassius auratus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) und Wels (<i>Silurus glanis</i>)

(*) Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.

- (8) Gilt nur für lebende Fische; Nichtzutreffendes streichen.
- (9) Gilt nur für Eier; Nichtzutreffendes streichen.
- (10) Besondere Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Richtlinie 91/67/EWG für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen hinsichtlich einer oder mehrerer der Krankheiten gemäß Anhang A Listen II und III der Richtlinie 91/67/EWG.
- (11) Besondere Anforderungen für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit in Bezug auf VHS bzw. IHN gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus.
- (12) „Muster A oder B“ gemäß der Entscheidung 2001/183/EG sowie die Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG.
- (13) Gemäß den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG; Zuchtbetriebe, die ihre Zucht­­tätigkeit neu aufnehmen und gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes einen Gesundheitsstatus aufweisen, der dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht, und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen, oder Zuchtbetriebe, die ihre Zucht­­tätigkeit nach einer amtlich überwachten Reinigung und Desinfektion und einer 15-tägigen Wartezeit wieder aufnehmen und die nur Fische, Eier und Gameten in ihre Anlagen einsetzen, die gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes einen Gesundheitsstatus aufweisen, der dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht, und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe b) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.
- (14) Gilt nicht für Küsten- oder Binnenwassergebiete ohne Zuchtbetriebe. Es sind jederzeit strenge Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Fische aus nicht zugelassenen Zuchtbetrieben oder Gebieten dürfen nicht in zugelassene Zuchtbetriebe oder Gebiete eingesetzt werden. Teiche mit empfänglichen Arten sollten abgedeckt sein oder in sicherer Entfernung zu nicht zugelassenen Betrieben liegen. Der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern. Die Anlage darf nicht zum Angeln genutzt werden, es sei denn, das Angeln erfolgt unter Bedingungen, die die zuständige örtliche Behörde genehmigt hat und überwacht.

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

- (¹⁵) Besondere zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr nach Zuchtbetrieben oder Gebieten in der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigten zusätzlichen Garantien bezüglich von SVC (Entscheidung 93/44/EWG).
- (¹⁶) Besondere zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr von Eiern nach Regionen/Gebieten in der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigten Schutzmaßnahmen bezüglich von *Gyrodactylus salaris* (GS) (Entscheidung 2003/513/EG). Es sei angemerkt, dass das Verbringen lebender Salmoniden in die in der Entscheidung aufgeführten Gebiete aus anderen Gebieten nicht erlaubt ist.
- (¹⁷) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger. Bei Beförderung auf dem Wasserweg sollte die Transportroute vom Verladeort zum Bestimmungsort angegeben werden.

ANHANG III

ERLÄUTERUNGEN

<p>a) Die Gesundheitsbescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes je nach Verwendung der Fische nach ihrer Ankunft in der Gemeinschaft nach dem in Anhang II, IV oder V dieser Entscheidung vorgesehenen Muster ausgestellt.</p> <p>b) Je nach Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes in dem betreffenden Mitgliedstaat in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)], Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS) sind etwa erforderliche zusätzliche Anforderungen in die Bescheinigung aufzunehmen und zu bestätigen.</p> <p>c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden. Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe „ORIGINAL“ und eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren.</p> <p>d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etikette sind in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.</p>	<p>e) Das Bescheinigungsoriginal ist am Tag des Verladens der Sendung zur Ausfuhr in die EG von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleur auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind. Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen</p> <p>f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten hinzugefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Kontrolleurs versehen sein.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten</p> <p>h) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.</p> <p>i) Die Fische, ihre Eier und Gameten werden nicht zusammen mit anderen Fischen, Eiern und Gameten befördert, die nicht für die EG bestimmt sind oder die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen. Sie dürfen ferner nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus beeinträchtigen.</p> <p>j) Die mögliche Anwesenheit von Pathogenen im Wasser ist für die Bestimmung des Gesundheitsstatus der lebenden Fische, Eier und Gameten von Bedeutung. Der ausstellende Beamte sollte daher Folgendes berücksichtigen: Der «Herkunftsort» sollte der Ort sein, an dem die Fische, Eier und Gameten aufgezogen wurden, bis sie ihre Handelsgröße für die unter diese Bescheinigung fallende Sendung erreicht hatten.</p>
--	---

ANHANG IV

**MUSTER DER GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON
ZUCHTFISCHERZEUGNISSEN ZUR WEITERVERARBEITUNG VOR DEM VERZEHR IN DIE EUROPÄISCHE
GEMEINSCHAFT (EG)**

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

Hinweis für den Einführer:

Diese Sendung ist unverzüglich und ohne Unterbrechung zu befördern, um vor dem Verzehr einer weiteren Verarbeitung unterzogen zu werden.

Die Verarbeitung von Zuchtfischerzeugnissen muss in einem zugelassenen Einfuhrzentrum stattfinden, es sei denn, die Fische wurden vor dem Versand ausgenommen oder der Herkunftsort hat — insbesondere hinsichtlich der Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose (EHN) sowie der Krankheiten gemäß Anhang A Listen I und II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG — einen Gesundheitsstatus, der dem Status des vorgesehenen Verarbeitungsortes zumindest gleichwertig ist.

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung im Original bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr in die Europäische Gemeinschaft

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung genannten Zuchtfischerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie wurden von Fischen gewonnen, die zum Zeitpunkt [ihrer Abholung] ⁽¹⁾ [ihrer Schlachtung] ⁽¹⁾ [ihres Verladens] ⁽¹⁾ keinerlei klinischen Krankheitsanzeichen zeigten, und
- ⁽¹⁾ [sie unterliegen keinerlei tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen, insbesondere wegen klinischer Krankheitsanzeichen oder Verdacht auf oder Bestätigung einer der folgenden Krankheiten: [Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)] ⁽¹⁾, [Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN)] ⁽¹⁾, [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ und]
- ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [— sie wurden von Fischen aus einem Zuchtbetrieb oder Gebiet gewonnen, der (das) von der zuständigen Zentralbehörde als Zuchtbetrieb oder Gebiet mit einem Gesundheitsstatus zugelassen wurde, der dem Gesundheitsstatus von Betrieben oder Gebieten mit in Bezug auf [VHS] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programmen oder anerkanntem Gesundheitsstatus gleichwertig ist, und]
- ⁽¹⁾ [— sie stammen aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder einem Zuchtbetrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist, in dem keine Fische der für ISA, EHN, [und] ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ empfänglichen ⁽³⁾ Arten gehalten werden und der nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, und]
- ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [— die Fische wurden geschlachtet und ausgenommen, und]
- sie wurden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und
- sie lagern in verplombten, lecksicheren, sauberen Behältnissen, die zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die auf der Außenseite ein lesbares Etikett mit allen in dieser Bescheinigung vorgesehenen maßgeblichen Angaben ⁽⁴⁾ und folgendem Vermerk tragen:

„[Unausgenommene Zuchtfische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [ausgenommene Zuchtfische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Zuchtfischerzeugnisse] ⁽¹⁾ für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft [einschließlich in Bezug auf [VHS] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ ⁽¹⁾, zugelassene Gemeinschaftsgebiete, zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung [in zugelassenen Einfuhrzentren] ⁽¹⁾ vor dem Verzehr, die nicht in dazu bestimmt sind, in der Europäischen Gemeinschaft in natürliche Gewässer eingesetzt zu werden“] ⁽¹⁾;

Allgemeine Erklärung

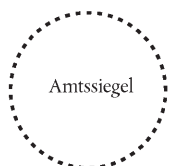
Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, mit den Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG und der Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vertraut zu sein.

Ausgestellt in

(Ort)

am

(Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs).....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Anmerkungen

- (¹) Nichtzutreffendes streichen.
- (²) Besondere Anforderungen für den Fall der Ausfuhr nach Zuchtbetrieben oder Gebieten innerhalb der EG mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und/oder Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus.
- (³) Für bekannte empfängliche Arten, siehe folgende Tabelle:

Krankheit	Empfängliche Wirtsarten (*)
ISA	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>)
EHN	Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Maquarie's Barsch (<i>Macquaria australasica</i>), Silberbarsch (<i>Bidyanus bidyanus</i>), Gebirgsgalaxie (<i>Galaxias olidus</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>), schwarzer Katzenwels (<i>Ictalurus melas</i>), Kärpfling (<i>Gambusia affinis</i>) und andere Arten der Familie der Poeciliidae
VHS	Fische der Familie der <i>Salmonidae</i> , Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Maräne (<i>Coregonus</i> spp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Hering (<i>Clupea</i> spp.), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>G. macrocephalus</i>), Schellfisch (<i>G. aeglefinus</i>) und Seequappe (<i>Onos mustelus</i>)
IHN	Fische der Familie der <i>Salmonidae</i> , Hecht (<i>Esox lucius</i>)
SVC	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Asiatische Silberkarausche (<i>Carassius auratus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) und Wels (<i>Silurus glanis</i>)

(*) Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.

- (⁴) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger.

ANHANG V

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen für den unmittelbaren Verzehr in die Europäische Gemeinschaft (EG)

Bezugscode-Nr. ORIGINAL

<p><i>Hinweis für den Einführer:</i> Diese Sendung ist unverzüglich und ohne Unterbrechung zu befördern, um zum unmittelbaren Verzehr im Einzelhandel angeboten zu werden. Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung im Original bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.</p>	
<p>1. Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zum unmittelbaren Verzehr in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung genannten Zuchtfischerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sie wurden von Fischen gewonnen, die zum Zeitpunkt [ihrer Abholung] ⁽¹⁾ [ihrer Schlachtung] ⁽¹⁾ [ihres Verladens] ⁽¹⁾ keinerlei klinischen Krankheitsanzeichen zeigten, — sie lagern in Behältnissen, die auf der Außenseite ein lesbares Etikett mit allen in dieser Bescheinigung vorgesehenen maßgeblichen Angaben ⁽²⁾ und folgendem Vermerk tragen: „Zuchtfischerzeugnisse für die Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zum unmittelbaren Verzehr, die nicht dazu bestimmt sind, in der Europäischen Gemeinschaft in natürliche Gewässer eingesetzt zu werden“ 	
<p>Allgemeine Erklärung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, mit den Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG und der Entscheidung 2003/858/EG vertraut zu sein.</p>	
<p>Ausgestellt in, am</p> <p align="center">(Ort) (Datum)</p>	<p>.....</p> <p align="center">(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)</p> <p>.....</p> <p align="center">(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>
<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 2px dashed black; border-radius: 50%; width: 80px; height: 80px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 20px;"> <p>Amtssiegel</p> </div> <div style="width: 100%; border-top: 1px solid black; margin-top: 20px;"></div> </div>	
<p><i>Anmerkungen</i></p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger.</p>	

ANHANG VI

Vermerke, die von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle in die Bescheinigung gemäß dem Anhang der Entscheidung 92/527/EWG oder gemäß Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG einzutragen sind

Die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle im Ankunftsmitgliedstaat ergänzt die im Anhang der Entscheidung 92/527/EWG bzw. in Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG aufgeführte Bescheinigung um einen der folgenden Vermerke:

A. Vermerke betreffend Sendungen von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihre Eiern und Gameten und von lebenden Zuchtfischen zur Wiederbesetzung von Angelgewässern in der Europäischen Gemeinschaft, die in die Bescheinigung gemäß dem Anhang der Entscheidung 92/527/EWG einzutragen sind

entweder:

„[Lebende Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“

oder:

„Lebende Zuchtfische für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“

oder:

„[Lebende Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Zucht in Küstengebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [und] [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾ und [*Gyrodactylus salaris*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“

oder:

„Lebende Zuchtfische für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ und [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ und [Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾ und [*Gyrodactylus salaris*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen.“

B. Vermerke betreffend Sendungen von zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterarbeitung vor dem Verzehr bestimmten Zuchtfischerzeugnissen, die in die Bescheinigung gemäß Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG einzutragen sind

entweder:

„Unausgenommene Zuchtfischerzeugnisse für die Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft [ausgenommen in Gebiete mit in Bezug auf [VHS] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ anerkanntem Gesundheitsstatus] ⁽¹⁾ zur Weiterarbeitung [in zugelassenen Einfuhrzentren] ⁽¹⁾ vor dem Verzehr“

oder

„Ausgenommene Zuchtfischerzeugnisse für die Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zur Weiterarbeitung vor dem Verzehr“

oder

„Zuchtfischerzeugnisse für die Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zum unmittelbaren Verzehr“.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG VII

Veterinärhygienische Mindestanforderungen für die Zulassung von Einfuhrzentren zur Verarbeitung von Zuchtfischen**A. Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten lassen als Einfuhrzentren für die Weiterverarbeitung eingeführter lebender Zuchtfische und deren Erzeugnisse nur Anlagen zu, bei denen gewährleistet ist, dass jedes Risiko der Kontamination von Fischen in Gemeinschaftsgewässern durch Krankheitserreger, die Fischbestände ernsthaft gefährden könnten, in Abwässern, Abfällen oder anderen Stoffen vermieden wird.
2. Als „Einfuhrzentren“ zugelassene Anlagen dürfen keine lebenden Fische aus ihren Einrichtungen verbringen.
3. Zusätzlich zu den in der Richtlinie 91/493/EWG vorgesehenen Hygieneanforderungen für Anlagen im Allgemeinen und den gemeinschaftlichen Hygienevorschriften für nicht zum Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte gelten die nachstehend aufgeführten veterinärhygienischen Mindestanforderungen.

B. Vorschriften für den betrieblichen Seuchenschutz

1. Zugelassene Einfuhrzentren unterstehen der Kontrolle und Verantwortung der zuständigen Behörde.
2. Zugelassene Einfuhrzentren verfügen über ein angemessenes System zur Bekämpfung und Überwachung von Krankheiten. Gemäß der Richtlinie 93/53/EG werden Fälle von Seuchenverdacht und hoher Mortalität von der zuständigen Behörde untersucht. Die erforderlichen Analysen und Behandlungen erfolgen in Abstimmung mit und unter Kontrolle der zuständigen Behörde, wobei der Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG Rechnung zu tragen ist.
3. Zugelassene Einfuhrzentren wenden ein von der zuständigen Behörde zugelassenes System für den betrieblichen Seuchenschutz an, das u. a. Hygiene- und Beseitigungsroutinen für Transporte, Transportbehälter, Personal, Einrichtungen und Ausrüstungen vorsieht. Für die Desinfektion von Fischzuchtbetrieben sollten die Leitlinien gemäß Anhang 5.2.2 des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE, sechste Ausgabe, 2003, befolgt werden. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen von der zuständigen Behörde eigens zu diesem Zweck zugelassen sein, und es müssen geeignete Ausrüstungen für die Reinigung und Desinfektion zur Verfügung stehen. Anfallende Nebenprodukte und andere Abfälle wie verendete Fische und ihre Erzeugnisse sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zu entsorgen. Das System für den betrieblichen Seuchenschutz muss gewährleisten, dass jedes Risiko der Kontamination von Fischen in Gemeinschaftsgewässern mit Erregern, die Fischbestände ernsthaft gefährden könnten, und insbesondere mit den Seuchenerregern gemäß Anhang A Listen I und II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EG vermieden wird.
4. Zugelassene Einfuhrzentren führen aktuelle Aufzeichnungen über Feststellungen der Mortalität sowie über alle Zugänge von lebenden Fischen, Eiern und Gameten und alle Abgänge von Erzeugnissen, einschließlich ihrer Herkunft, Lieferanten und Bestimmung. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde jederzeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.
5. Zugelassene Einfuhrzentren werden regelmäßig gemäß Nummer 3 gereinigt und desinfiziert.
6. Unbefugten ist der Zutritt zu Einfuhrzentren verboten. Zutrittsberechtigte müssen Schutzkleidung und geeignetes Schuhwerk tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.